

Klaus Pannott

Grüner Weg 13a, 4.10.1987  
5840 Schwerte

Präsident des Landtages  
Karl Josef Denzer  
Haus des Landtags  
Postfach

4000 Düsseldorf



Betr.: Landesbauordnung NW, § 65 (Bauvorlageberechtigung)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Denzer,

mir ist bekannt, daß im Düsseldorfer Landtag z.Zt. eine Novelle zur Landesbauordnung beraten wird, die sich u.a. mit dem Bauvorlagerecht der Bauingenieure befaßt.

Mit dieser Novelle soll ein Zustand weiterhin Gültigkeit behalten, der die Bauingenieure in hohem Maß gegenüber den Architekten benachteiligt!

Bei vollkommen gleichwertiger Ausbildung wird per Gesetz dem Architekten eine Vorrangstellung eingeräumt, während der Bauingenieur für einen Großteil der Bauaufgaben zum Zuarbeiter degradiert wird. Anders ist es nicht zu bezeichnen, wenn eine Ingenieurleistung erst durch die Unterschrift des Architekten als Bauvorlage gültig wird.

Hierfür gibt es weder eine fachliche Begründung, noch eine Notwendigkeit!

Es gibt keine plausible Erklärung dafür, daß einem Bauingenieur z.B. für einen Wohnhausanbau, im Extremfall eine Wohnzimmervergrößerung, die Bauvorlageberechtigung versagt bleibt, er aber für komplizierte Parkgaragen, Industriehallen und Brücken diese Berechtigung hat. Beide, Architekten und Bauingenieure sind verpflichtet, sich über das eigene Berufsbild hinaus mit den Aufgaben der Anderen zu befassen, sonst ist die erforderliche Zusammenarbeit nicht möglich. Somit ergibt sich automatisch die Tatsache, daß Bauingenieure sehr wohl über das notwendige Fachwissen verfügen und Bauvorlagen in eigener Verantwortung erstellen können. Bei komplizierten Verwaltungs-, Krankenhaus- oder ähnlichen Großbauvorhaben setzt der gesunde Menschenverstand von selbst die Grenzen, dies sowohl bei den Bauingenieuren,

als auch bei den Architekten und nicht zuletzt beim Bauherrn, der für diese Aufgaben sicher die geeignete Wahl trifft.

Für eine Ausgrenzung der Bauingenieure per Gesetz gibt es also z.Zt. keinen Handlungsbedarf, es müßte vielmehr die bis 1985 gültige Lösung wieder Recht werden.

Sollte der Landtag jedoch der Auffassung sein, die Bauvorlageberechtigung neu regeln zu müssen, gibt es nur eine Möglichkeit, die objektiv beide Beteiligten gleich behandelt: jeder ist für die von ihm erbrachte Leistung verantwortlich und kennzeichnet dies durch seine Unterschrift. In diesem Sinn ist auch die Ihnen sicher bekannte BDB-Stellungnahme abgefaßt.

Eine in Schwarzarbeit von nichtselbständigen Bauingenieuren für Architekten erbrachte Leistung wäre damit nur noch schwer möglich, dem Verbraucherschutz betr. die Sicherheit am Bau und die Wirtschaftlichkeit wäre somit Rechnung getragen.

Bitte bemühen Sie sich bei der Beratung und Entscheidung zur Novellierung der Bau O NW um eine objektive Lösung, die sowohl den Interessen der Architekten, als auch der Bauingenieure gerecht wird.

Nur so können die Spannungen gering gehalten werden, die aufgrund der schlechten Situation im Bauwesen zwischen beiden Gruppen leider heute schon bestehen.

Mit freundlichen Grüßen!

DIPL.-ING. KLAUS PANNOTT  
INGENIEURBÜRO FÜR TRAGWERKSPLANUNG  
GRÜNER WEG 13 a  
5840 SCHWERVE (WESTHOFEN)  
RUF (023 04) 66 01

